

Beschluß
in dem Rechtsstreit

1.

2.

beide wohnhaft

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Bayern,
München 90, Pilgersheimer Straße 20,
Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April
1976 durch Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l
und die Richter Dr. E c k e r und
Dr. W u l f h o r s t

beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts wird
abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
24. April 1975 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Das Armenrecht kann den Klägerinnen nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 167 Sozialgerichtsgesetz -SGG-; § 114 Zivilprozeßordnung -ZPO-).

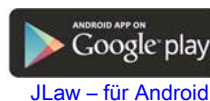
Die Revision, die das Landessozialgericht (LSG) nicht zugelassen hat, dürfte das Bundessozialgericht (BSG) nur zulassen, wenn mit der Beschwerde ein vom Gesetz dafür vorgesehener Grund dargetan wäre (§§ 160, 160a SGG). Das trifft nicht zu.

Dem Beschwerdevorbringen ist nicht zu entnehmen, daß es in diesem Rechtszuge um eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsache geht. Die Frage, welche die Klägerinnen anders, als es im Berufungsurteil geschehen ist, beurteilt sehen möchten, betrifft die Ursächlichkeit einer der in § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) aufgeführten Tatbestände für die Entstehung oder Verschlimmerung der Multiplen Sklerose und damit eines Leidens, unter welchem der Ehemann und Vater der Klägerinnen gelitten hat. Für die Ursächlichkeit berufen sich die Klägerinnen auf die von Prof. Dr. Schaltenbrand vertretene "Slow-Virus-Theorie", derzufolge es auf eine engere zeitliche Verknüpfung (bis zu acht Monaten) zwischen den ersten Symptomen der Krankheit und den äußeren Einwirkungen, wie sie in den Versorgungstatbeständen beschrieben sind, nicht ankäme. Die Klägerinnen beanstanden, daß das Berufungsgericht sich an Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung von 1966 und 1968 (BVBl 66, 134; 68, 82; vgl. auch Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

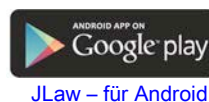
im Versorgungswesen, Ausgabe 1973, Rand-Nr. 91) gehalten und nicht beachtet habe, daß in neuerer Zeit - wie sie meinen - die Ansicht von Prof. Dr. S¹ der medizinischen Wissenschaft an Boden gewonnen habe. Hierzu hätten weitere Sachverständige befragt werden müssen. - Mit diesen Beschwerdeausführungen ist ein Kriterium für die Revisionszulassung nicht bezeichnet worden. Als eine Rechtssache im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 1, § 160a Abs. 2 Satz 3 SGG, deren grundsätzliche Bedeutung zur Eröffnung des Rechtsmittels führen kann, kommt nur ein Streit in Betracht, bei dem es um die Auslegung und Anwendbarkeit einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen über den Bezirk eines Berufungsgerichts hinausgehenden Vorschrift geht. Denn nur auf die Verletzung einer solchen Rechtsnorm kann die Revision gestützt werden (§ 162 SGG; vgl. SozR 1500 § 160 SGG Nr. 10; zu § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG a.F., entsprechend § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG n.F. - wie § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO - BSG 2, 45, 47 f; SozR Nr. 44 zu § 150 SGG; BSG 30.7.64 BVB1 64, 152). Dagegen rechtfertigen Urteilserwägungen zur tatsächlichen Seite der Sache, auch wenn sie in ihrer Tragweite über den zu entscheidenden Einzelfall hinausweisen, es nicht, den Beteiligten den Zugang zur Revision freizugeben. Zur Tatfrage, für die die Revision grundsätzlich verschlossen ist, zählt aber die Überlegung, ob die erwähnte, zur Multiplen Sklerose entwickelte Infektionstheorie in der medizinischen Wissenschaft sich inzwischen in einem solchen Maße durchgesetzt hat, daß sie als Grundlage der richterlichen Überzeugungsbildung dienen kann.

Hierauf hätte das Revisionsgericht nur im Rahmen einer Verfahrensrevision einzugehen. Diese könnte indessen nicht allein darauf gestützt werden, daß über den Erkenntnisstand der medizinischen Wissenschaft zu den Ursachen der Multiplen Sklerose zusätzlich Beweis zu erheben gewesen wäre. Ein solcher Revisionsangriff hätte die Verletzung der Amtsermittlung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

lungspflicht (§ 103 SGG) zum Gegenstand. Hiergegen ist die Revision jedoch nicht ohne weiteres gegeben.

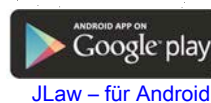
Einen von dem LSG nicht beachteten Beweisantrag folgert die Beschwerde aus Bescheinigungen mehrerer Zeugen. Zu diesen von den Klägerinnen selbst vorgelegten schriftlichen Bekundungen trägt die Revision vor, daß in ihnen nichts über Wahrnehmungen in derjenigen Zeit zu entnehmen sei, auf die es nach der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG ankam. Die Zeugen sollten auch ohnehin nur über Gespräche berichten, in denen ihnen der Vater und Ehemann der Klägerinnen von seiner Krankheit Mitteilung gemacht hatte. In dieser Beziehung meinen die Klägerinnen, es hätte "nahegelegen", anzunehmen, daß die Zeugen auch Informationen über das erstmalige Auftreten der Krankheitsbeschwerden hätten geben können. - Dieses Argument greift nicht durch. Es kommt dem Verlangen eines Ausforschungsbeweises zumindest sehr nahe. Jedenfalls wird nicht verdeutlicht, daß der Beweisantrag sich greifbar auf das angeführte Thema bezog. Ebenso wenig wird erklärt, daß sich dem LSG die Vernehmung der Zeugen in der angegebenen Richtung hätte aufdrängen müssen. Diesen Erfordernissen müßte aber eine entsprechende Aufklärungsrüge genügen.

Da die Beschwerde sonach keine der Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision schlüssig bezeichnet hat,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

ist sie gemäß § 169 Sätze 2 und 3 SGG mit der Kosten-
entscheidung entsprechend § 193 SGG zu verwerfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)